

Name der Gesellschaft:
Mülheimer Actien=Gesellschaft für Gaserleuchtung.

会社名：
ミュルハイム・ガス照明株式会社

認可年月日：
1854.04.05.

業種：
ガス

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 21, Jg.1854, SS.169-181.

ファイル名：
18540405MAGG_ALL.PDF

Amresblatt

Stück 21.

Gottsdienstag den 13. Mai 1854.

Die neue Freiheit verleiht

die Millerbacher Salinen-Gesellschaft vom 5. April 9. J. wodurch die Mülheimer Aktien-Gesellschaft für Übertragung die handelsbertheile Gewinnung erhalten hat. Gesellschaft für Gas- und Petroleum Act. vom 10. Februar 9. J. in welches das schließliche Verleihung betr. welche Sämt der Gesellschaft verliehen worden ist und

III. den Vertrag, welchen die Stadtkommune Mühlheim am Rhein mit den Mitgliedern des durch die Sässer der Gesellschaft gewählten Verwaltungsrathes rücksichtlich der Beleuchtung der Straßen und Plätze der Stadt Mühlheim am Rhein mit Gas durch die Gesellschaft so wie rücksichtlich ihrer Beteiligung an dem Grundkapital der letztern am 27. April v. J abgeschlossen hat und den wir unter dem heutigen Tage auf Grund von § 48 der Gemeinde-Ordnung vom 14. März 1850 genehmigt haben.

Zur öffentlichen Rettung.

Geln den 2 Mai 1854.

Königliche Regierung.

I. "Mitterndorfer Sinfonie"-Urtext

der Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaberleuchtung vom 5. April 1854.
Auf Ihren Bescheid vom 23. März d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaberleuchtung“ mit dem Sitz zu Mülheim am Rhein auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 durch genehmigen und die durch den zugegründeten notariellen Act vom 10. Februar d. J. feststellten und verlaubtarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hierauf das Weiterre zu veranlassen.

Charlottenburg den 5. April 1854. Ich erkläre das K. Hoftheater zu Berlin
und die Kurstadt Charlottenburg und den **(ges.) Friedrich Wilhelm** meine Orte in Hindernis
und Kosten von 6000,00 auf **(ges.) von der Heydt. Gemäuse. von Beppenhausen.**

dem Minister für Handel, Industrie und öffentliche Arbeiten zu rufen und zu erläutern den Sachen, welche sie und ihren Minister des Finances in diesen ersten Jahren durch

II. Statut.

der Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserzeugung.

Was fordert Ihr ertragreichste Preußische Staats, um gegenpoligliche zu Mülheim am Rhein, Landgerichtsbezirk Köln, in Gegenwart der beiden zu Ende genannten Zeugen, sind erschienen?

die Herren:

- 1) Franz Sieger, mediziner Doctor und Gemeinde-Verordneter,
- 2) Christoph Andretz junior, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
- 3) Christian Brüggen, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
- 4) Johann Adam Sternbeck, Steuerbeamter,
- 5) Gottlieb Wallerhoff, Kaufmann, und

6) Constantin Krauth, Apotheker,

alle in Mülheim am Rhein wohnhaft, welche Komponenten erklärten:

Auf Veranlassung eines Beschlusses der Gemeinde-Verordneten hieltige Stadt sei die Gründung einer Actien-Gesellschaft für Gaserzeugung in der Stadt Mülheim am Rhein auf dem Namen „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserzeugung“ genehmigt worden vom 1. 1. 1849, und 20. Mai d. J. für das vollen Betrieb freigegeben, unter nachfolgenden, der Landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden statutarischen Bestimmungen beschlossen worden:

I. Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gaserzeugung“ bildet sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1844 eine Actien-Gesellschaft, welche in Mülheim am Rhein ihren Sitz und die Bereitung von Gas so wie den Verkauf desselben an die Stadt und an Private zum Zwecke hat.

§. 2.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und die Dauer derselben wird mit Rücksicht auf den im §. 25 dieses Statutes zum Vorbehalt der Stadt Mülheim gemachten Vorbehalt vorläufig auf 15 Jahre vom Tag der landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Falls jedoch die Stadt von dem ihr beigelegten Mülheimer Gesetzbeamten, fällt ein Jahr zu diesem Zwecke besonders anzuberaumende außerordentliche General-Versammlung durch Majorität von zwei Dritteln der Stimme, g. m. b. vertheiltes Stammkapital, Vorbehalt der Landesherrlichen Genehmigung weitergeändert, der Gesellschaft befürchtet.

II. Gesellschaftliches Capital.

§. 3.

Das Capital der Gesellschaft ist auf 20,000 Thaler Preußisch-Courantidesthale und getheilt in 400 Actien zu 50 Thalern, jede welche auf den Namen lautet. An dem Gesellschafts-Kapital beteiligt sich die Stadt Mülheim am Rhein zur Hälfte mit 10,000 Thalern.

§. 4.

Niemand kann für mehr als den Rentenabgang über vierzehn Jahren, gekonntestem Wissen im Ueberspruch genommen werden, außer in dem Falle der Landesherrlichen Genehmigung, welche die Be-

lungsdamniß nach §. 6 dieses Statuts. Dagegen ist aber auch jeder zur vollen Zahlung des vom ihm gezeichneten Betrages verpflichtet und kann von dieser Verpflichtung gegen die Gesellschaft durch Uebertragung seines Kredits auf Andere zur Einwilligung des Verwaltungsrathes befreit werden.

§. 5.

Die Einzahlungen erfolgen, so wie die Errichtungen es erfordern, in Raten von je 50 Prozent nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und innerhalb der Frist von 6 Tagen nach einer von demselben erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 6.

Wer die Einzahlung in der bestimmten Frist nicht leistet, kann gerichtlich beauftragt werden und verfällt außerdem für den bloßen Bezug zu Gunsten der Gesellschaft eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Die Gesellschaft ist aber auch befugt auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die Schüttungen ihrer Aussichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheims fallen und die erworbenen Ansprüche erloschen. An die Stelle verschollenen Aktien können neue in gleicher Anzahl ausgegeben werden.

§. 7.

Über die Theizahlungen werden besondere, mit den Nummern der künftig aufzufindenden Aktien vorsehene und auf den Namen des ersten Bezeichners lautende Partial-Duitungen ausgestellt und bei der letzten Zahlung gegen auf den Namen lautende Aktien ausgetauscht. Formulare döser Aktien sowie der damit abzugebenden 25 Dividenden-Schekle sind unter A und B beigelegt. Nur derjenige ist der Gesellschaft gegenüber als Eigentümer der Aktie anzusehen, auf dessen Namen sie lautet. Soll das Eigentum auf eine für die Gesellschaft verbindliche Weise übertragen werden, so muß die Überschreibung der Aktie auf den Namen des neuen Erwerbers erfolgen und von letzterm bei dem Vorstande der Gesellschaft nachgesucht werden. Die Überschreibung erfolgt durch einen, auf die Rückseite der Aktie zu legenden und den Namen des neuen Erwerbers angebunden Befehl. Die Partial-Duitungen, Aktien und künftigen Umschreibungen derselben werden auf dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben und in ein Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Wenn Partial-Duitungen oder Aktien-Dokumente als verschoren oder verdeckt ausgegeben werden, so müssen die allenthalben unbekannten Inhaber derselben, die das obige Verdurch Rechte gegen die Gesellschaft erlangten, durch eine einschlägige von 3 zu 3 Monaten zu wiederholende Inspektion im Geschäftsbuchhalt zur Anmeldung döser Ansprüche bei dem Vorstande der Gesellschaft angeschaut werden. Hätten diese Ansprüche erfolglos, so wird nach Ablauf eines Monats vom Angreifer letzten Inspektion von dem in dem Aktienbuche eingetragenen Inhaber der Aktie seine Notarielle Urkunde unterzeichnet werden, worin die verlorene oder vernichtete Partial-Duitung oder Aktie als amortisiert erklärt wird, worauf derselbe von dem Verwaltungsrathe mit Bezug auf die gesuchte Abschaffung ein neues Dokument empfängt. Die persönlichen, wenn auch nicht angeführten Ansprüche Dritter gegen den Eigentümer der Aktie werden durch dieses Verfahren nicht berührt und bleihen, sowie die allenthalben angemeldeten Ansprüche, dem Erkenntnisse der kompetenten Gerichte unterworfen.

III. General-Versammlung.

§. 8.

Jährlich findet in Wültemberg am Rhein eine General-Versammlung der Aktionäre und vor im Monat Juni statt, wozu die Verwaltung 14 Tage vorher mittels öffentlicher Bekanntmachung einzuladen ist. Diese hat zu den oben aufgeführten Zeiten statt zu haben.

zu außerordentliche General-Versammlungen beruft die Verwaltung so oft sie es für nöthig erachtet und ist dazu verpflichtet, wenn 10 Actionäre es schriftlich verlangen. Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich genannt sein und dieses mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

§. 9.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere darüber, wie viel von dem Reingewinn des vergangenen Jahres als Dividende unter die Actionäre verteilt und wie viel dem zur Besteitung unvorhergesehener Ausgaben zu bildenden Reservesonds zugewiesen werden soll. Das Minimum der dem legitimen alljährlichen zu überweisenden Summe wird auf 10 Prozent vom Reingewinn festgestellt. Die innerhalb der statutarischen Grenzen gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die abwesenden Actionäre und die Verwaltung bindend. Beschlüsse über Abfindungen des Staats können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefasst werden, wenn sich wenigstens zwei Drittel der nach §. 10 vertretenen Stimmen dafür aussprechen, und bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung, nimmt Einsicht in der Jahresrechnung und ernanzt 3 Actionäre, um dieselbe zu prüfen und nach Rechtsbefinde die Verordnung zu entlosen.

§. 10.

In der General-Versammlung, deren Verhandlung der Vorsitzende der Verwaltung leitet hat jeder Inhaber von 1 bis 3 Aetien eine Stimme, von 4 bis 9 Aetien 2 Stimmen, von 10 bis 19 Aetien 3 Stimmen, von 20 bis 49 Aetien 4 Stimmen und von 50 und mehr Aetien 5 Stimmen. Die Gemeinde Mülheim aber übt durch ihren zeitigen Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht in der Art aus, daß ihr, die Versammlung mag mehr aber weniger zahlreich besucht sein, auf je 2 Stimmen der außer ihr darin vertretenen Aktionäre, eine Stimme zuläßt. Bei ungerader Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Aktionäre, wird die eine überschüssige Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Mülheim nicht gerechnet.

§. 11.

Abwesende Actionäre können sich durch gehörig legitimierte Bevollmächtigte, welche selbst Actionäre sind, vertreten lassen. Als gehörig legitimirt wird der Bevollmächtigte angesehen, wenn er sich im Besitz einer notariellen Vollmacht oder einer von der Direktheit beigedachten Vollmacht unter Privatunterschrift befindet. Kein Actionär darf jedoch für sich als Bevollmächtigter von Andern mehr als 10 Stimmen vertreten, mit Ausnahme der Stadt Mülheim, welche immer die nach dem vorhergehenden §. zu berechnende volle Stimmenzahl anzuhaben berechtigt ist.

§. 12.

Nur derjenige Aetienbesitzer ist stimmberechtigt, dessen Aetienbesitz mindestens 3 Jahre der General-Versammlung in die Register der Gesellschaft eingetragen worden ist.

§. 13.

Um an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, müssen die Actionäre oder deren Bevollmächtigte wenigstens drei Tage vorher ihre Stimmenthaltskarte, worauf die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, angegeben ist, bei dem Verwaltungsrathe in Empfang nehmen. Diese Stimmenthaltskarte dient als Einladungskarte zur Versammlung.

§. 14.

Bei Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

mit Ausnahme der in den §§. 2, 9 und 24 für außerordentliche General-Versammlungen vorgesehenen Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Abschlag.

§. 15.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit, über die mit gleichen Stimmen gewählten entscheidet das Los. Zur Vollführung des Wahlaktes ernennt der Vorsitzende aus Actionären 2 Stimmensammler.

Über die Beschlüsse der General-Versammlungen werden notarielle Protokolle genommen, welche von dem Vorsitzenden und den erschienenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen sind.

IV. Verwaltung.

§. 16.

Die Gesellschaft wird durch einen von der General-Versammlung gewählten, aus 6 Personen bestehenden Verwaltungsrath vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sollt als der von ihm nach §. 20 zu wählende geschäftsführende Director müssen durch allgemeine Röthe legitimirt werden.

Jährlich treten zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrath aus, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Los bezeichnet. Die Ausscheidenden sind wieder abbar. Die hierdurch über durch den Tod oder freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds entstandenen Stellen im Verwaltungsrath werden von der General-Versammlung neu besetzt.

§. 17.

Der Verwaltungsrath hat sich in periodischen, von ihm selbst in seiner ersten Sitzung festzugegenden Terminen in Mülheim zu versammeln; derselbe wählt jährlich seinen Vorsitzten und einen Stellvertreter desselben. Im Falle der Erwählte im Laufe des Jahres stirbt oder resignirt, wird von dem Verwaltungsrath, nachdem er, wenn erforderlich, der ergänzt wurde, zur Neuwahl für die übrige Dauer des Jahres geschritten.

Er fasst seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag zweier Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes müssen von den Mitgliedern, welche daran Theil haben, unterzeichnet werden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ist zu allen, die Zwecke der Gesellschaft fördernden Schriften erlaubt, in sofern sie nicht dem Statut widersprechen. Derselbe besorgt die Einnahme Ausgabe, die ordnungsmäßige Verrechnung der Gesellschafts-Gelder und die angemessene Verwahrung der Kassenbestände, vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Auslandbesiedlung in den Verhandlungen mit den Behörden aller Art so wie bei Erwerbung Veräußerung von Immobilien, bei Löschung von Hypotheken und Verzichtleistung auf Eigentumsrechte und Privilegien und bei Verträgen aller Art.

Zur Vertretung der Gesellschaft bedarf der Verwaltungsrath keiner Spezial-Vollmacht, eine solche durch die Gesetze bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorgeschrieben.

Die Verhandlungen selbst aber bedürfen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, Unterzeichnet des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Entschädigung.

V. Geschäftsführung.

§. 20.

Der Verwaltungsrath ernennt einen Director, den er mit der technischen Einrichtung und
tung der Gesellschaft unter seiner speziellen Aufsicht beauftragt und, seit dessen Bei-
stehen und Verhinderlichkeiten durch einen mit demselben abhängigenden Vertrag fest-

Die Ernennung des Directors unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Köln.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, den Director zu allen Berathungen einzuladen und dessen Gutachten zu hören, und der Director hat diesen Einladungen Folge zu leisten ohne daß ihm ein Stimmrecht bei den zu fassenden Beschlüssen zusteht.

§. 22.

Die Einladungen zu den General-Meetingungen, sowie alle statutgemäß vorzugebenden Versammlungen, erfolgen durch die zum Gesellschaftsklasse erwählte Sitzung der Gesellschaft dem jeweiligen Antrage derselben durch das vom nach dem Erzeugen des Verwaltungsrathes eingelieferte Blatt Köln's Der Königlichen Regierung zu Köln, leicht frei, durch eine in ihrem Antrahplatte zu publicirende Beschreibung weder Zeit noch andere als Gesellschaftsblatt zu bezeichnen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes geschehen, so freie vorher mit besonderer bringende Fälle machen von dieser Regel eine Ausnahme.

§. 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll mit dem Kalenderjahr zusammenfallen; beginnend mit jenem Monat Wirksamkeit beginnt, wird dem ersten vollen Jahre angeföhrt.

Die nach §. 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 jährlich zu jährende Sitzung eine vollständige Übersicht des actiu und passiv Zustandes des Gesellschaftsvermögens wohl als des Sachenstandes und Aussgabe, der vorhandenen Einnahme und Ausgabe, und des Vermönes der Gesellschaft gewähren.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen General-Meetingung durch eine Majorität von 3 Vierteln stimmtlicher anwesenden Stimmen unter Vorbehalt Landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden. Bei dieser Beschlussannahme wird die Stimmenzahl der Stadt Mülheim und der sieben Nachbarorte mit ausdrücklich bestimmen, welche durch Wahlmänner vertragen und nach solchen Abstimmung vereinigt, so daß jedem anwesenden Abgeordneten so viel Stimmen als er verfügt habe.

§. 25.

Der Gesellschafter Mülheim am Rhein steht es frei, nach 15 Jahren, vom Tage der 15-jährigen Besitznahme der Gesellschaft an gerechnet, alle Actien zu übernehmen, die gefordert und unterstellt sind, den an die Gesellschaft bezahlten Betrag vorstellt zu verjedoch ist sie gehalten, sich vor Begium des letzten Jahres der 15-jährigen Periode bei Lust der vorschreibenden erwiderten Besitznis darüber zu erklären. Vorab wird der alsdann vorhandene Reservefonds unter die Aktionäre verteilt.

§. 26.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären als solchen, sollen auf
gerichtlerlichem Wege nach dem Artikel 51 und den demselben folgenden Artikeln des
Bundesgesetzbuches geschlichtet werden und wird in dieser Verfassung auf alle Rechtsmittel,
sondere auf die Opposition jeder Art, auf die Berufung und auf die Revision verzichtet.

VII. Oberaufsichtsrat des Staates.

§. 27.

Der Königlichen Regierung zu Köln steht das Oberaufsichtsrecht über die Gesellschaft. Dieselbe ist berechtigt dieses Recht durch einen besondern Kommissar auszuüben, und in denselben die Schriftverfassungen und sonstigen Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Versammlungen und Beschlusssitzungen beizuwähnen und jederzeit von ihren Rechten, Büchern, Acten und sonstigen Schriftstücken so wie von ihren Kassen und Anstalten einzusehen zu nehmen.

VIII. Transitorische Bestimmung.

§. 28.

Für das erste Geschäftsjahr wurden von den Aktionären die Herren: a. Franz
x. medicinae Doctor und Gemeinde-Verordneter, b. Christoph Andreae junior, Kaufmann
Gemeinde-Verordneter, c. Christian Brückmann, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
Johann Adam Steinberg, Bierbrauer, e. Gottlieb Höltershoff, Kaufmann, und f. Konstantin
h. Apotheker, sämtlich in Mülheim am Rhein wohnhaft, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt und zugleich beauftragt, Nameß der Gesellschaft die landesherrliche Ge-
bung des Statuts nachzusuchen sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze im derselben
erhöht, welche von den beitreffenden Königlichen Behörden für erforderlich erachtet
zu könnten.

Die in dem Paragraph 7 erwähnten Anlagen A und B, Formulare zu den auszugebenden
x und Dividenden-Scheinen enthaltend, wurden hierauf von den Kompartenten dem Notar
geben und von diesem dem Gegenwärtigen beigeheftet.

Worüber Urkunde,

zu Mülheim am Rhein in der Wohnung des Mitkompartenten Herrn Johann Adam
Steinberg den 10. Februar 1854, in Gegenwart der ersuchten Zeugen Wilhelm Baumann,
mann, und Hubert Baumann, Fuhrmann, beide in Mülheim am Rhein wohnhaft, aufge-
lesen und den Kompartenten vorgelesen wurde, welche hierauf mit den Zeugen nach dem
x. dem Namen, Stand und Wohnort aller bei der Verhandlung erschienenen Personen
mit sind, unterschrieben haben.

(red.) Christian Andreae, C. Kranz, G. Höltershoff, Chr. Brück-
mann, Bieger, Joh. Adam Steinberg, H. Baumann, Wilh. Baumann,
Kettin.

Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Groschen fassirt worden.

A. Formular der Actionen.

Mülheimer Gas-Action-Gesellschaft,
gegründet durch Notarischen Vertrag vom 10. Februar 1854, und mit dem 1. Juli 1854 in Betrieb genommen, und die Befreiung von den Steuern und Abgaben am 1. Januar 1855.

ACTIE N° 1
über 50 Thaler Preußisch Courant.

Die Zahlung ist mit 50 Thalern geleistet.
Der Inhaber, Herr
hat alle Rechtenmäßigen Rechte und Pflichten
des Mülheimer Gas-Action-Gesellschaft, und ist
der einzige Inhaber des hieraus resultierenden
Rechtes, und kann die Dividende, welche
der Mülheimer Gas-Action-Gesellschaft für das
Betriebsjahr auszuzahlen hat, in beliebiger Weise auszufordern.

B. Formular der Dividenden-Scheine.

Mülheimer Gas-Action-Gesellschaft,
gegründet durch Notarischen Vertrag (2te, Art. II.) vom 10. Februar 1854, und mit dem 1. Juli 1854 in Betrieb genommen, und die Befreiung von den Steuern und Abgaben am 1. Januar 1855.

EUR ACTIE N° 1

Der Inhaber, Herr
empfängt am 1. Juli 1855 gegen diesen Schein die nach §. 9 der Statuten ermittelte Dividende für das
Betriebsjahr 1854.

Mülheim am Rhein,
am 10. Februar 1855.
Der Verwaltungsrath
der Mülheimer Gas-Action-Gesellschaft.

Anlage zu dem heute von dem mitunterzeichneten Notar aufgenommenen Gesellschaftsvertrag.
Mülheim a. Rh. den 10. Februar 1855.
Herrn J. C. Schmid, Andreas, C. Krantz, G. Holterhoff, Ulger, Chr. Brümann, Joh. Adam Steinberg, H. Baumann, W. Baumgau, Aukermann.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Königliche Notar, (grz.) Kürschner.

III. Vertrag

Zwischen der Stadtgemeinde Mühlheim am Rhein und den Stiftern der Mühlheimer Leichenanstalt für Beisetzung vom 27. April 1863.

Zwischen der Stadtgemeinde Mühlheim, vertreten durch ihren zeitigen Bürgermeister Herrn, einerseits und der in Mühlheim constituirten Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung, vertreten durch den von Aktienzeichnern gewählten Verwaltungsrath, die Herren Franz Bieger, Jacob Andreae, Christian Brückmann, Joh. Adam Steinberg, Gottlieb Höltzsch und Simon Kramp, andererseit, ist heute nachfolgender Vertrag geschlossen worden:

S. 1.

Die Stadtgemeinde Mühlheim überträgt der Actiengesellschaft das ausschließliche Recht, innerhalb ihres Gebietes vor Stadt mit Laufbahn zu beleuchten und zwar während derselben Zeitraum von 16 nach einander folgenden, im S. 23 näher bezeichneten Jahren.

S. 2.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke für ihre Kosten und Gefahr ein geeignetes Grundstück zu rütteln auf demselben eine entsprechende Gasstätte zu erbauen, die Gasabstankungsanlage istem Objekte zugehörig ist, unter nächsterliegender Ausdehnung (vgl. S. 18) zu legen, Lärmen, Gedränge und solche, was beginnen, angeschaffen, aufzustellen und zu errichten. Für jede zu beauftrage wachhaltige Person, welche vordringen wird eine entsprechende Abteilung freiwillige Arbeit zu leisten und zu verfügen, und in jedem Falle, in dem es sich um eine solche Arbeit handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe zu bezahlen.

Die Arbeiten, die die nötigen Anhänger haben müssen, in gehöriger Ordnung, denn sie vorgenommen, gut und sicherheit, vom besten Material ausgeführt werden und in allen Fällen, den vorschriftlichen Vorschriften genügen. Der Gasbehälter muss von Hauersteinen, fall angefordert, so wie die Ausdehnung in den Straßen in gehöriger Höhe und unter der sozialen Anlagen abweichen. Dasselbe sollte und gut verankert gelegt werden. Der feste Boden, welche Veränderungen oder andere Umstüdtungen vor, so müssen beobachtet, beschafft und vorher die Interessen der Stadt oder Privaten durch Abgängung oder Ablösungen nicht verletzt werden. Das Auftreten des Pflasters oder der Chausseen zu im Quere, das Aufgraben und Aufstellen der Straßen, das Steingefässen und Fassaden Straßen, so wie auch jede häufig mögliche wechselnde Ausdehnung, welche in Folge dieser, die erachten möglichen, die Gesellschaft auf ihre Kosten ausführen lassen und zwar Angabe und unter Aufsicht des städtischen Baumeisters, so weit es städtische Straßen des Königlichen Begebenmeisters, soweit es die Staatsstrafe betrifft. Wenn die Beleuchtung von Röhren, die das Gas außerhalb der Gebäude auf städtischem Grund und den Innenräumen eines einzelnen Theiles des Gasapparates, welche vorzunehmender Arbeit nicht wird, so soll die Abgustumung sowohl als die Wiederherstellung nur durch die Werke der Gesellschaft geschehen und nicht auf ihre Kosten, es sei denn, dass die Arbeiten in einer Interesse vorgenommen werden. Die Gesellschaft bleibt auf die Dauer des Vertrags, sowie die Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich.

Die Rohre und Apparaturen müssen, so weit sie sich in der Erde befinden, von oben abgeschlossen, verankert sein, in jeder Art Beste und Starke einem Druck von 1000 Pfund pro Quadratmeter widerstehen und durch ausreichende Anstreiche möglichst gegen Erdbeben, Hochwasser, alle Eindringungen über der Erde, zur die Straßenplatzen bis an einen von mindestens 8 Fuß und von mindestens 10 Fuß und gegen Beschädigungen mög- lichkeit. Die Kosten sind nach eingeschätztem Maß und in derselben Form zu entrichten, und in Form, welche eine ausreichende Sicherheit und in derselben Form an-

S. 5

Das Ändert den Gesetzen addieren und der gesetzgebenden Kommission gleichheit dem die Gesellschaft an den Stellen, welche davor von der katholischen Behörde bezeichnet werden sich des gleichen Rechts in einem Antritt zu halten und die Lästeren mit deutlichen Strafen bestrafen zu vertheilen.

三

IV. der **Gesetzdruck**, liegt fern, ob, während und bis ans Ende der **Reformationszeit** ganze **Fabrik**, **Verdubbe**, **Reichsgesetz**, **Eidernen**, **Katholikat** und was sonst dazu gehört, in den kommen gutem **Deutschlichen Zustande** zu erhalten, und hat sie sich deshalb einer jährlichen **Revisie** der **Reichsstände**, **Reichsgerichten** zu unterwerfen. Diesen falligen **Reichsrichtungen** doch **Widerstand** zu leisten ist, ist, nachdem die **Reichsrechte** mehrheitlich unverändert sind, nur **sie** sich **herrschen** mag, **und** **die** **Reichsrechte** **wird**, fernerhalb 12 **Gründen** **zum** **Reparatur** und **Abhilfe** schreiten.

S-7

steigend an die Stadtkasse zu bezahlen hat, welche Strafzettel monatlich an ihrer Rechnung für die Beliechtung in Abzug zu bringen sind.

Die Zahl der Strafzulässigkeiten für die Stadt wird auf 40 und die durchschnittliche Brennzelt für jede Flamme jährlich im Minimum auf 900 Stunden garantiert. Weniger als 3 Stunden Belastung einer einzelnen Laterne soll bei Ausstellung des Beleuchtungs- oder nicht ausreichend vertragbar erachtet werden. Bei genügend großer Anzahl von Zelten kann es jedoch zu einem Verlust der Gültigkeit der Zulassung kommen.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brenn Stunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern; ebenso wechselseitig dascheitum nach Stellen einzustellen, welche anlagen und Veränderungen durchgeführt mit jenen Säulen: damit auf ihre Kosten abzuholen hat. Sollte indes eine östere Beschaffung verhindert werden, so ist durch besondere Untertheile außerordentlich leicht verhandelt, ob man vielleicht eine verhältnissmäßige Entschädigung, in Auszahlungsbestimmungen, auf andere Weise dagegen, welche Zusicherungen und im Beide der Leistungen vertragt werden können.

6.3.2

Die Beleuchtung gesetzter Städte eins privater oder langerter Beliebung, wie im Beleuchtungsdienst
anderer Gemeinde vorliege wird, so soll dies der Unternehmerin 6 Stunden vor Bergisch-
Kreis und dem nächsten und Zeit nachher angezeigt werden. In einem solchen Falle
ist die Beleuchtung während dieser Zeit aufzuhören, so wie die Lichter allein gegen gewöhnliche
Zeit und mit Stunde vorher erfolgen, und es muss folche ebenso rasch abgetilgt werden,
wie sie aufgestellt sind. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Beleuchtung zu tun, dass
sie noch ehe 12 Uhr nachts ausgeschaltet werden kann. Sie ist verpflichtet alle nach ihr vorher
die Beleuchtung der öffentlichen Gebäude sich vor dem Abend, um 10 Uhr, aufzuhellen,
wodurch die Beleuchtung zu richten, so wie den sonst damit beauftragten Personen
und solche sollen alle der Unternehmerin unfer bezeichnet werden. Über die Art der
Beleuchtung wird späteres vertheilt. Es ist zu beachten, dass sich
die Unternehmerin durch einen Urteil vom 15. April 1833 verpflichtet zu unterwerfen.
Der Beleuchtung von der Fabrik abgesehen, soll durch die von dem Gemeinde-Botum
nach Verfassungswidriger Beleuchtung der Orte im Gemeindesche zu bezeichnenen
Orten geführt werden. Die Beleuchtung der Leitung hat die Unternehmerin auch auf
Antrag von Privaten überall da vorzunehmen, wo von einem Ende oder Seitenpunkt auf
eine Entfernung von 20 Minuten 30 Minuten private und öffentliche gesuchten werden,
sonst werden. Die Unternehmerin muss auf den Antrag eine Beleuchtung für eine
Stunde ertheilen und kann nicht mehr als 10 Minuten auf eine Beleuchtung
in den nachstehenden Ortschaften und Plätzen, wosin jetzt noch keine Leitung geführt wird, und
die Beleuchtung nothwendig ist oder künftig werden wird, hat die Unternehmerin die-
se mit gutem Del zu beweisslichen. Die dazu nothigen Laternen mit Lampen und Ein-
richtungen werden von der städtischen Behörde geliefert, wosogen das Wege und andere
Sicherheitssachen vorausgesetzt werden. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Beleuchtung
per Stunde und Lampe der Unternehmerin zu zahlen.

५३१७

Ebenso hat die Unternehmerin sogleich Befreiung mit Oeffnungen zu bewirken, wenn durch Umstände, welche von Seiten des Gaskanälen und seiner Arbeiter veranlaßt werden, und durch Aufälle, welche die Fähigkeit, die Sichertheit gegen das Wasser zu gewahren, einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung der Gasbeleuchtung herabgesetzt wird. Gleichzeitig entbindet Force majeure von dieser Verpflichtung. In allen Fällen ist jedoch mit aller Energie die Wiederherstellung der Gaseinrichtung zu bewirken.

Page 18

Jedem Besitzgut und Haushaltswesen des Strafen- und Bläger, welche mit Leidungen versehen sind, steht die Bemühung des Gedächtnes gegen Verbrechen und Freiheit und er kann eine Ableitung in seine Lokale verlangen, sobald er die Einrichtung dazu getroffen hat.

10

Die zu Weisheit der Verfechtung mit möglichst wahrnehmigem Nachvorträumen? Sammeln und
Vorbereiten auf? Dann, vor Konsumant durch Arbeit, das Selbst eben anderes nachvorsehende
gehandhabte und lassen lassen. Die Abstimmungen auf den Geschäftsvorstand sind ja zum Beispiel
oder jenseits des Vertrags selbst, bis in den Raum müssen; durch die Geschäftsvorstand unter dem
Verantwortungsbereich verfügt werden, und zwar gegen eine den Fällen und Erfahrungen entsprechende
endes Geschäftsvorstand. Vor der Gouverneur ein gut schreibender Hauptgeschäftsvorstand eingeschrieben
werden muss.

S. 90. 2

Alle Gasuhren hat die Unternehmerin auf Rechnungen, zu liefern, und aufzufallen gegeben, selbige sind nicht von den Konsumenten selbst angeschafft, weder von der Unternehmerin geschafft, vorher um ihren möglichen Verzug, geprüft und bestätigt durch Betriebsleiter und speziell auch das Maßsprung, die verschiedenen Stufen, sehr bestimmt werden, und können ausreichen für eine Wiederauffüllung nach einer über länglich angewandten, wobei die Gesellschaft solche zu jedem Jahr höchstens dreizehnmalen Lieferungen, in welchen die allentypigsten Verhältnisse eingearbeitet sind, angenommen Beschädigungen, welche durch Unvorsichtigkeit und Gewalt im Hause des Konsumenten daran geschehen. Alle vorkommenden Reparaturen an den Gasuhren, seien solche von der Gesellschaft oder wo anders herbeigegangen sind, sind schriftlich durch Arbeitnehmer oderhaber zu führen. Das Nutzen ist den Gasuhren ist dem Betrieb der Gesellschaft jederzeit gestattet.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß sie bei der Gasbereitung vollständig Nebenprodukte und Absfälle weder die Nachbarschaft der Fabrik durch Rauch, unangenehmen Geruch, Verderben des Bodens und Wassergewässer u. s. v. belästigen noch belästigen. Sie muß Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie, Handel, Abflüsse, gießen, auf die allgemeinen Verhältnisse und den guten Stand der Vororten, Gemeinden, Leistungen nicht

leistung ihrer Straßen und Plätze während des bestimmten fünfjährigen Zeitraumes von der unternehmenden Gesellschaft unter den angeführten Bedingungen zu beziehen, aus in dieser Zeit weder selbst eine Anzahlung nach diesem Zwecke zu entrichten noch darüber hinaus zu verlangen. Eine solche Frist ist gleichzeitig präzise und eindeutig, ohne jedoch die Ausübung möglicher Rechte, welche die Gesellschaft nach dem Ablauf der Frist noch vorbehält, zu verbauen.

§. 24

Der Unternehmerin wird von Seiten der städtischen Behörde für die öffentliche Beleuchtung die Zahlung von 4 Pfennigen für jede Flamme und Stunde zugesichert.

§. 25.

Die Zahlungen für die Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude sollen monatlich an die Unternehmerin geleistet werden und die Feststellungen der Rechnungen sowie die Anweisung derselben innerhalb der ersten 8 Tage nach der Einreichung erfolgen, wenn nicht besondere Differenzen eine längere Schlichtungszeit erfordern. Die allenfallsigen Strafzettel sind monatlich der Rechnung abzuschreiben.

§. 26.

Für das an Private zu liefernde Gas wird der Preis für 1000 preußische Kubikfuß auf 3½ Thaler festgestellt und das Quantum nach geprüften Gasuhren bestimmt. Außerdem macht die Unternehmerin sich verbindlich, einzelnen Personen bei einem jährlichen Gasverbrauch von

500,000	Kubikfuß à Thlr. 3	" "
1,000,000	" " 2 25	"
1,500,000	" " 2 20	"
2,000,000	" " 2 15	"

die 1000 Kubikfuß zu liefern. Über die Zahlungsbedingungen bei Privaten hat die Unternehmerin sich in jedem einzelnen Falle zu einigen.

§. 27.

Die für die öffentliche und private Beleuchtung festgesetzten Preise darf die Unternehmerin in keinem Falle, eben so wenig die vereinbarten Höchstpreise für die Gasuhren erhöhen.

§. 28.

Die Stadt Mülheim beiheiligt sich unter den im Gesellschaftsstatut niedergelegten Bindungen mit der Hälfte des Auslage-Kapitals an dem Unternehmen. Vor Beginn des letzten Jahres der nach §. 23 zu berechnenden fünfzehnjährigen Periode ist sie jedoch gehalten, sich über die ihr im §. 25 des Statuts vorbehaltene Befugnis bei Verlust derselben zu erklären.

§. 29.

Die Kosten des gegenwärtigen Vertrages nebst einer Ausfertigung für die Stadt fallen der Unternehmerin zur Last.

Gegenwärtiger Vertrag ist (vorbehaltlich späterer notarieller Absaffung und Beikassirung des gesetzlichen Stempels) in doppelter Ausfertigung vollzogen und jedem der beiden Kontrahenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

Mülheim a/R. den 27. April 1853.

Der Bürgermeister

Der Verwaltungsrath.

(gez.) Bau. (gez.) Gottlieb Höllerhoff. Joh. Adam Steinberg.
E. Kranz. Chr. Andreac. Chr. Brückmann. Dr. Vieger.

Der vorstehende Vertrag wird hierdurch auf Grund von §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 unter Vorbehalt der Nachkassirung des gesetzlichen Stempels genehmigt.
Köln den 2. Mai 1854.

Röntgl. Regierung.